



# Stenographisches Protokoll

110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

**XXI. Gesetzgebungsperiode**

**Mittwoch, 10., und Donnerstag, 11. Juli 2002**



# Stenographisches Protokoll

110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

**XXI. Gesetzgebungsperiode**

**Mittwoch, 10., und Donnerstag, 11. Juli 2002**

---

## Dauer der Sitzung

Mittwoch, 10. Juli 2002: 9.05 – 24.00 Uhr  
Donnerstag, 11. Juli 2002: 0.00 – 0.25 Uhr

\*\*\*\*\*

## Tagesordnung

- 1. Punkt:** Bericht des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens „Veto gegen Temelín“
- 2. Punkt:** Bericht über den Entschließungsantrag 384/A (E) der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Ing. Gerhard Fallent, Dr. Eva Glawischnig, Mag. Ulrike Sima, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Umsetzung des „Protokolls von Melk“ bezüglich des KKW Temelín
- 3. Punkt:** Bericht über den Entschließungsantrag 446/A (E) der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen betreffend Änderung der EU-Atompolitik
- 4. Punkt:** Bericht über den Entschließungsantrag 515/A (E) der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen betreffend Schlussfolgerungen aus österreichischem Expertenbericht KKW Temelín
- 5. Punkt:** Bericht über den Entschließungsantrag 596/A (E) der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen betreffend Vorschläge zur Umsetzung des Temelín Volksbegehrens
- 6. Punkt:** Bericht über die Petition (30/PET) betreffend „Gegen Temelín – für unsere Zukunft“, überreicht von der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig
- 7. Punkt:** Bericht über den Entschließungsantrag 400/A (E) der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen betreffend Umstellung der Stromversorgung der Bundesgebäude auf Ökostrom
- 8. Punkt:** Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (Bundesluftreinhaltengesetz)
- 9. Punkt:** Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz sowie das Maß- und Eichgesetz geändert werden (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2002)
- 10. Punkt:** Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“)

**24. Punkt:** Bericht und Antrag betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden

**25. Punkt:** Bericht über den Antrag 713/A der Abgeordneten Dr. Reinhold Mitterlehner, Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

**26. Punkt:** Protokoll zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung in Grenzzonen

**27. Punkt:** Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie (EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz – EG-VAHG), das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 2002)

**28. Punkt:** Bericht und Antrag betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert wird

**29. Punkt:** Bundesgesetz über die Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen

**30. Punkt:** Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

**31. Punkt:** Bundesgesetz, mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird (Austria Wirtschaftsservice-Gesetz) und das Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), das Bundesgesetz über die Errichtung einer Innovationsagentur, das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (AMFG) und das Bundesfinanzgesetz 2002 (... BFG-Novelle 2002) geändert werden (Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz)

**32. Punkt:** Bericht über den Antrag 714/A der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kartellgesetz geändert werden

**33. Punkt:** Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenengesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002)

**34. Punkt:** Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

garantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), das Bundesgesetz über die Errichtung einer Innovationsagentur, das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (AMFG) und das Bundesfinanzgesetz 2002 (... BFG-Novelle 2002) geändert werden (Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz) (1204 d. B.) ..... 217

**32. Punkt:** Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 714/A der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kartellgesetz geändert werden (1205 d. B.) ..... 217

Redner:

**Dr. Kurt Heindl** ..... 217  
**lic.oec. HSG Irina Schoettel-Delacher** ..... 218  
**Mag. Werner Kogler** ..... 219  
**Dkfm. Dr. Günter Stummvoll** ..... 220  
**Staatssekretär Dr. Alfred Finz** ..... 221  
**Emmerich Schwemlein** ..... 221  
**Hans Müller** ..... 222  
**Dkfm. Dr. Hannes Bauer** ..... 223  
**Hermann Böhacker** ..... 224  
**Bundesminister Dr. Martin Bartenstein** ..... 225  
**Anna Huber** ..... 226  
**Edeltraud Lentsch** ..... 227

**Entschließungsantrag** der Abgeordneten **Hermann Böhacker, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Emmerich Schwemlein, Mag. Werner Kogler**, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben – Annahme (E 151) ..... 222, 226, 228

Annahme der beiden Gesetzentwürfe in 1204 und 1205 d. B. .... 227

**33. Punkt:** Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1166 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenengesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002) (1213 d. B.) ..... 228

Redner:

**Dr. Johannes Jarolim** ..... 228  
**Dr. Harald Ofner** ..... 231  
**Mag. Terezija Stoisits** ..... 232  
**Mag. Dr. Maria Theresia Fekter** ..... 235  
**Doris Bures** ..... 242  
**Bundesminister Dr. Dieter Böhmdorfer** ..... 245  
**Mag. Terezija Stoisits** (tatsächliche Berichtigung) ..... 247  
**Dr. Sylvia Papházy, MBA** ..... 247  
**Mag. Ulrike Lunacek** ..... 249  
**Mag. Walter Tancsits** ..... 252  
**Gabriele Heinisch-Hosek** ..... 253  
**Mag. Rüdiger Schender** ..... 263  
**Otto Pendl** ..... 263  
**Hermann Gahr** ..... 264  
**Ludmilla Parfuss** ..... 265  
**Mag. Dr. Udo Grollitsch** ..... 265  
**Werner Miedl** ..... 266  
**Peter Schieder** ..... 267

**Entschließungsantrag** der Abgeordneten **Mag. Dr. Maria Theresia Fekter, Dr. Harald Ofner**, Kolleginnen und Kollegen betreffend Neufassung des § 209 StGB – Annahme (E 152) ..... 238, 270

**Entschließungsantrag** der Abgeordneten **Mag. Terezija Stoisits**, Kolleginnen und Kollegen betreffend begleitende Maßnahmen nach der Aufhebung von § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof – Ablehnung ..... 251, 270

**Entschließungsantrag** der Abgeordneten **Dr. Johannes Jarolim**, Kolleginnen und Kollegen betreffend bestmöglichen Jugendschutz und eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung des Sexualstrafrechtes – Ablehnung ..... 255, 271

Annahme des Gesetzentwurfes ..... 268

**34. Punkt:** Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1168 d. B.): Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (1214 d. B.) ..... 271

Redner:

**Dr. Elisabeth Hlavac** ..... 271

**Dr. Michael Krüger** ..... 272

**Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer** ..... 273

**Mag. Terezija Stoisits** ..... 274

Annahme ..... 274

**Gemeinsame Beratung** über

**35. Punkt:** Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1167 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Zinsenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, im Aktiengesetz 1965 und im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird (Zinsenrechts-Änderungsgesetz – ZinsRÄG) (1215 d. B.) ..... 275

**36. Punkt:** Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1169 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Rechtspraktikantengesetz geändert wird (1216 d. B.) ..... 275

**37. Punkt:** Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1003 d. B.): Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 21 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (1217 d. B.) ..... 275

**38. Punkt:** Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (974 d. B.): Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 21 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (1218 d. B.) ..... 275

Redner:

**Mag. Johann Maier** ..... 275

**Mag. Eduard Mainoni** ..... 276

**Dr. Gabriela Moser** ..... 277

**Bundesminister Dr. Dieter Böhmdorfer** ..... 277

**Mag. Dr. Josef Trinkl** ..... 278

**Anton Heinzl** ..... 278

**Dr. Michael Krüger** ..... 279

**Dr. Ilse Mertel** ..... 280

Annahme der beiden Gesetzentwürfe in 1215 und 1216 d. B. .... 281

Genehmigung der beiden Staatsverträge in 1003 und 974 d. B. .... 281

**Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter**

„Liebe braucht keinen Richter“ – das war heute ein Schlagwort, das die SPÖ in einer Aktion propagiert hat. Herr Kollege Jarolim, ich stimme Ihnen voll und ganz zu: Liebe braucht keinen Richter und kein Strafrecht (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), aber Missbrauch gehört mit dem Strafrecht bekämpft. Aber wenn Sie Missbrauch tolerieren, ist das den Opfern gegenüber eine heuchlerische Parteitaktik. (*Beifall bei der ÖVP. – Abg. Dr. **Niederwieser**: Wir wissen nicht einmal, wozu wir zustimmen sollen! – Abg. Dr. **Fekter** – das Rednerpult verlassend –: Bekommen Sie von Ihrem Klub die Unterlagen nicht?*)  
22.17

**Präsident Dr. Heinz Fischer:** Bitte um eine Sekunde Geduld, ich muss nur etwas mit Präsidenten Fasslabend abklären. (*Abg. Mag. **Mühlbacher**: Wegen eines Ordnungsrufes für die Stoisits!*)

Ich setze die Beratungen fort.

Der Abänderungsantrag liegt vor. Er ist soeben von Frau Dr. Fekter eingebracht worden. Es ist ein Vermerk darauf, dass Präsident Fasslabend die Verteilung genehmigt hat. Da das zu einem Zeitpunkt war, zu dem der Tagesordnungspunkt noch gar nicht aufgerufen war, habe ich mich jetzt vergewissert, ob das so zutrifft, und ich nehme das zur Kenntnis. Beide Anträge, der Abänderungsantrag und der Entschließungsantrag, stehen daher zur Verhandlung.

**Der Abänderungsantrag hat folgenden Wortlaut:**

**Abänderungsantrag**

*der Abgeordneten Dr. Fekter, Dr. Ofner und Kollegen zur Regierungsvorlage (1166 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenrechtsgesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002) in der Fassung des Ausschussberichtes (1213 der Beilagen)*

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

*Die Regierungsvorlage (1166 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenrechtsgesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002) in der Fassung des Ausschussberichtes (1213 der Beilagen) wird wie folgt geändert:*

*1. In Artikel I werden nach Z 19 folgende Z 19a und 19b eingefügt:*

*„19 a. Nach § 207a wird folgender § 207b samt Überschrift eingefügt:*

*„Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*

*§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnutzung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.*

*(2) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnutzung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine ge-*

Präsident Dr. Heinz Fischer

*schlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

*(3) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

19b. § 209 entfällt.“

2. In Art. I Z 25 wird in § 278c Abs. 1 Z 6 die Wortfolge „schwere Sachbeschädigung (§ 126) oder Datenbeschädigung (§ 126a)“ durch die Wortfolge „schwere Sachbeschädigung (§126) und Datenbeschädigung (§ 126a)“ ersetzt.

3. Artikel IX lautet wie folgt:

„In-Kraft-Treten

Artikel I, mit Ausnahme der Ziffern 19a und 19b, sowie Artikel II dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“

\*\*\*\*\*



**Der Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:**

#### **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Fekter, Dr. Ofner und Kollegen an den Bundesminister für Justiz zum Bericht des Justizausschusses (1213 der Beilagen) betreffend die Regierungsvorlage (1166 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenengesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002)**

**Im Zuge der Debatte zum Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21.6.2002, G 6/02-11, mit welchem er § 209 StGB aufgehoben hat, haben die Abgeordneten Dr. Fekter und Dr. Ofner einen Abänderungsantrag eingebracht, durch den im Interesse des Schutzes Jugendlicher Regelungen geschaffen werden sollen, durch den diese vor Ausnutzung ihrer sexuellen Unreife geschützt werden sollen.**

**In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden**

#### **Entschließungsantrag**

**Der Nationalrat wolle beschließen:**

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen des Einführungserlasses zum Strafrechtsänderungsgesetz an die Gerichte und Staatsanwaltschaften diesen die nachstehenden Überlegungen der Antragsteller zur Schaffen des neuen § 207b StGB mitzuteilen:

„1. Mit Entscheidung vom 21.6.2002, G 6/02-11, hat der Verfassungsgerichtshof den § 209 des Strafgesetzbuches als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28.2.2003 in Kraft. Der VfGH hat seine Entscheidung damit begründet, dass homosexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen bzw. jungen Männern, deren Altersunterschied ein bis fünf Jahre beträgt, nach den in § 209 StGB vorgesehenen Altersgrenzen in zeitlicher Abfolge



**Präsident Dr. Heinz Fischer**

*zunächst straflos, dann strafbar und später wieder straflos sind bzw. sein könnten, was in sich unsachlich sei.*

*Zu anderen in verfassungsrechtlicher Hinsicht geäußerten Bedenken hat sich der VfGH nicht geäußert, jedoch festgehalten, dass er das den einschlägigen Normen des Sexualstrafrechts zugrunde liegende Schutzziel, Kinder und Jugendliche vor frühzeitigen, vom Gesetzgeber als für die Entwicklung schädlich angesehenen (hetero- und homo-)sexuellen Kontakten sowie vor sexueller Ausbeutung zu bewahren, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht in Zweifel ziehe. Die Festlegung eines bestimmten Schutzalters für Jugendliche falle weitgehend in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wobei eine allfällige Neuregelung auch andere Elemente, wie etwa den Altersunterschied der Partner, berücksichtigen dürfte.*

*2. Vor allem im Hinblick auf anhängige Strafverfahren wegen Tatverdachts nach § 209 StGB und auf nach diesem Tatbestand ausgesprochene strafgerichtliche Verurteilungen empfiehlt es sich nicht, die durch das Erkenntnis des VfGH bewirkte Ungewissheit über das weitere Vorgehen des Gesetzgebers im angesprochenen Bereich längere Zeit aufrecht zu erhalten.*

*3. In einer beim BMJ eingerichteten Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts sind bereits im Jahr 1997 vor allem von Praktikern in der Betreuung von Jugendlichen Überlegungen zu einer möglichen (geschlechtsneutralen) Neugestaltung des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher angestellt worden, die sich insbesondere auch auf Fallkonstellationen bezogen haben, in denen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit Jugendlicher zwischen 14 und 16 Jahren im Hinblick auf eine Zwangslage, das Anbot eines Entgelts oder dergleichen beeinträchtigt ist (vg. auch § 182 dStGB in der seit 1994 in Deutschland geltenden Neufassung).*

*Im Rahmen des 3. Pfeilers der Europäischen Union befindet sich seit dem Vorjahr der Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie in Vorbereitung, nach dem u.a. die Vornahme sexueller Handlungen mit Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) unter Strafe zu stellen sein soll, soweit „Geld- oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereit findet“.*

*4. Im Sinne dieser Erwägungen und Vorhaben empfiehlt es sich, die Frage des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher – unbeschadet weiterer legislativer Reformvorschläge zum Sexualstrafrecht, die sich insbesondere aus dem erwähnten Rechtsakt der EU ergeben werden – schon jetzt einer Neuregelung zuzuführen.*

*Hiebei ist im Sinne der internationalen Rechtsentwicklung (vgl. u.a. Art 13 EUV in der Fassung des Vertrages von Amsterdam sowie die Tendenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu den Art. 8 und 14 ERMK), aber auch der maßgebenden Auffassungen der Lehre und von Experten aus dem medizinisch-psychologischen Bereich davon auszugehen, dass neue Strafbestimmungen zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher hinsichtlich des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung „neutral“ zu konzipieren sind.*

*Solche Bestimmungen sollten sich ferner auf Fallkonstellationen beschränken, in denen die – grundsätzlich vom Gesetzgeber mit Vollendung des 14. Lebensjahres angenommene – sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit junger Menschen aus besonderen Gründen fehlen bzw. deutlich eingeschränkt sein kann. Mit den Strafbestimmungen (insbesondere) gegen sexuelle Gewalt und Nötigung, gegen den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses und gegen Kuppelei sowie gegen sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren deckt das geltende Recht Teile solcher Fallkonstellationen ab. Der vorgeschlagene neue § 207b StGB will diesen strafrechtlichen Schutz – im Sinne eines „Lückenschlusses“ – durch Bestimmungen ergänzen, die Sachverhalte erfassen, in denen die individuell fehlende Reife oder eine besondere Zwangslage eines oder einer noch nicht 16-jährigen Jugendlichen zu sexuellen Kontakten ausgenutzt und damit missbraucht wird, zu denen sich der/die Jugendliche andernfalls nicht bereit finden würde. Gleiches gilt für die Verleitung Jugendlicher (unter 18 Jahren) zu sexuellen Handlungen durch Anbieten oder Gewähren eines Entgelts im Sinne des erwähnten EU-Rechtsaktes.*

**Präsident Dr. Heinz Fischer**

5. Tathandlungen soll nach allen drei Absätzen der vorgeschlagenen Strafbestimmung die Vornahme geschlechtlicher Handlungen mit Jugendlichen unter sechzehn – nach Abs. 3 unter achtzehn – Jahren sein (Vornahme am Jugendlichen, Vornehmen lassen an sich, Verleiten des Jugendlichen dazu, eine solche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen), wobei nicht von einem erzwungenen Sexualkontakt ausgegangen wird.

Werden geschlechtliche Handlungen erzwungen oder abgenötigt, so ist in der Regel der Tatbestand der Vergewaltigung oder der geschlechtlichen Nötigung (§§ 206 und 207 StGB) erfüllt. Geschlechtliche Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren sind als solche – ungeachtet der sonstigen Umstände – durch die §§ 206 und 207 StGB erfasst, wobei das Gesetz bei Kindern unter vierzehn Jahren generell davon ausgeht, dass sie im Sinne einer ungestörten Entwicklung gar nicht in die Lage kommen sollen, nein sagen zu müssen. Im Fall einer Widerstandsunfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Opfers im Sinne einer Geisteskrankheit, psychischen Behinderung oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung liegt eine Schändung (§ 205 StGB) vor. Der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, das für das Opfer in der Regel die Schwelle, nein zu sagen, erhöht, ist bereits durch § 212 StGB unter Strafe gestellt.

Nach den einzelnen Varianten der vorgeschlagenen Bestimmung treten zu dem unmittelbaren körperlichen und spezifisch sexualbezogenen Kontakt des Täters mit dem Opfer (oder auf Veranlassung des Täters eines Dritten mit dem Opfer) bestimmte Elemente hinzu, die den Sexualkontakt im Interesse einer ungestörten sexuellen Entwicklung von Personen unter sechzehn bzw. achtzehn Jahren und zur Wahrung deren sexueller Autonomie strafwürdig erscheinen lassen. Allen Fällen ist – wie den bereits erwähnten übrigen Bestimmungen gegen sexuellen Missbrauch – gemeinsam, dass sie Situationen im Auge haben, in denen es dem Opfer unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, sein sexuelles Selbstbestimmungsrecht dahin auszuüben, dass es einen von ihm nicht gewünschten Sexualkontakt (mit Erfolg) ablehnt.

Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmung sollen Jugendliche unter sechzehn Jahren, die aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, die Bedeutung sexueller Kontakte einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (fehlende Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit), davor geschützt werden, dass ihre individuelle Unreife durch erheblich Ältere ausgenützt wird. Die Formulierung orientiert sich bei der Umschreibung der „verzögerten Reife“ an § 4 Abs. 2 Z 1 JGG, stellt im gegebenen Kontext jedoch auf die „sexuelle Reife“ des/der Jugendlichen und nicht auf die Fähigkeit zur Unterscheidung von Recht und Unrecht im Sinne des Strafrechts ab.

Der Tatbestand kommt dann in Betracht, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Opfer wegen des verzögerten Entwicklungsprozesses (arg. „noch nicht reif genug“) die Fähigkeit fehlt, Bedeutung und Tragweite einer konkreten sexuellen Handlung für seine Person einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Das Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit bei mündigen Jugendlichen unter sechzehn Jahren muss im konkreten Fall festgestellt werden („aus bestimmten Gründen“). Handelt es sich nicht um eine entwicklungsbedingte Unreife, sondern um eine Geisteskrankheit, um einen Schwachsinn, um eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder um andere seelische Störungen gleichwertiger Art, so kommt nicht § 207b Abs. 1 StGB zur Anwendung. Das Element der Unreife wird als Tatfrage in der Regel durch ein Sachverständigengutachten zu klären sein, die Beurteilung des Sachverhalts an Hand von § 207b Abs. 1 bleibt aber immer eine vom Richter zu lösende Rechtsfrage.

Das Bestehen einer besonderen Unreife beim Jugendlichen soll allerdings allein nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes ausreichen. Der Täter muss vielmehr sowohl die eben beschriebene mangelnde Reife des Opfers als auch seine eigene altersbedingte Überlegenheit beim Zustandekommen des Sexualkontaktes ausnützen.

**Präsident Dr. Heinz Fischer**

*Mit dem Kriterium der altersbedingten Überlegenheit sollen starre Altersgrenzen vermieden werden. Dennoch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gefahr nachteiliger Folgen für die sexuelle Entwicklung eines Jugendlichen bei Beziehungen mit älteren Partnern, die an Wissen und Erfahrung Jugendlichen unter sechzehn Jahren überlegen sind, größer ist als bei sexuellen Erlebnissen und Erfahrungen mit annähernd Gleichaltrigen.*

*Wesentlich für das Ausnützen als das bewusste Sich-Zunutze-Machen der Unreife des jugendlichen Opfers ist, dass dieses auf Grund seiner individuellen Unreife keinen entsprechenden Willen entwickeln und verwirklichen kann und der Täter dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert, der seinem Vorhaben zugute kommt. Von einem Ausnützen kann umso eher ausgegangen werden, je größer das zwischen Täter und Opfer bestehende, insbesondere im Altersunterschied begründete „Machtgefälle“ ist. Beim Ent- oder Bestehen eines echten Liebesverhältnisses hingegen geht es nicht darum, sich die jugendliche Unreife des Opfers bzw. seine eigene altersbedingte Überlegenheit zunutze zu machen; in einem solchen Fall liegt daher auch kein Ausnützen iSd Tatbestandes vor.*

*Auf der subjektiven Tatseite ist für alle Elemente zumindest bedingter Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich insbesondere darauf beziehen, dass das Opfer unter sechzehn Jahre alt ist, auf die Umstände, welche die mangelnde Reife des Jugendlichen begründen, sowie auf die Tatsache, dass diese Unreife und die eigene altersbedingte Überlegenheit bei der geschlechtlichen Handlung ausgenützt werden.*

Zu Abs. 2:

*Durch Abs. 2 sollen Personen unter sechzehn Jahren davor geschützt werden, dass sich ein anderer – unabhängig von seinem Alter – eine Zwangslage des Opfers für dessen Bereitschaft zu sexuellen Kontakten zunutze macht. Der Begriff „Zwangslage“ kommt unterhalb bzw. außerhalb der Schwelle zur Nötigung zum Tragen und ist im gegebenen Kontext naturgemäß nicht auf eine wirtschaftlich bedrängende Situation im Sinne der §§ 154 und 155 StGB (Wucher) beschränkt, vielmehr wäre insbesondere an Fälle ernsthafter Drucksituationen wie Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit, Angst vor der Gewalt des Täters oder an jugendspezifische Zwangslagen wie die Notsituation von zu Hause fortgelaufener oder aus einem Heim entwichener Jugendlicher zu denken. Die bloße Befürchtung elterlicher Sanktionen z.B. für zu spätes Nachhausekommen hingegen soll nicht ausreichen.*

*Unter Ausnützung einer solchen Zwangslage handelt der Täter, wenn diese sein Vorhaben ermöglicht oder zumindest begünstigt, er dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert und die ihm damit gebotene Gelegenheit wahrnimmt. Beruhen die Sexualkontakte hingegen nicht auf der Zwangslage des Opfers, sondern auf einer echten Liebesbeziehung zwischen ihm und dem Täter, fehlt es bereits begrifflich an der „Ausnützung“ einer Zwangslage.*

*Auch hier muss auf der subjektiven Tatseite zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich aller Elemente (Alter des Jugendlichen, Umstände, die seine Zwangslage begründen und Ausnützen derselben) gegeben sein.*

Zu Abs. 3:

*Nach dem schon einleitend erwähnten, in den zuständigen Gremien der Europäischen Union derzeit vorbereiteten Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie soll jedenfalls bestraft werden, wer Geld oder sonstige Vergütungen dafür bietet, dass sich eine Person unter achtzehn Jahren zu sexuellen Handlungen bereit findet. Damit soll den im Erleben von Sexualität als „käuflicher Ware“ liegenden Gefahren für die sexuelle Entwicklung und dem zu befürchtenden Abgleiten in eine häufig mit Begleitkriminalität verbundene „Szene“ oder in die Prostitution begegnet werden.*

*Der Begriff „Entgelt“ ist im Sinne der Legaldefinition des § 74 StGB als jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung zu verstehen; immaterielle Vorteile sind daher ausgeschlossen. Durch die Wendung „unmittelbar durch Entgelt dazu verleitet“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Zuwendung bzw. auch das bloße Anbieten einer solchen für die*

**Präsident Dr. Heinz Fischer**

*Bereitschaft des Jugendlichen zum Sexualkontakt ursächlich sein muss, m.a.W., dass der Täter das Opfer dadurch konkret zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung bestimmt. An einer solchen Bestimmung (Verleitung) fehlt es bei einem Geschenk im Rahmen einer Liebesbeziehung und bei einer von der sexuellen Handlung abgekoppelten, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sexualkontakt angebotenen oder gewährten Vermögenszuwendung.*

*Auch hier ist auf der inneren Tatseite zumindest bedingter Vorsatz bezüglich aller Elemente erforderlich.“*

\*\*\*\*\*

**Präsident Dr. Heinz Fischer:** Zu Wort gelangt Frau Abgeordnete Bures. Freiwillige Redezeitbeschränkung: 6 Minuten. – Bitte.

22.19

**Abgeordnete Doris Bures (SPÖ):** Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bevor ich auch zu der längst fälligen Streichung des menschenunwürdigen § 209 Stellung nehme, möchte ich insgesamt doch kurz zu dieser Gesetzesänderung Stellung nehmen, weil das Strafrecht eine Rechtsordnung ist, die eigentlich am stärksten in das Leben der Menschen eingreift. Das Strafrecht ist sozusagen die stärkste Eingriffsmöglichkeit des Staates in das Leben des Menschen, und umso mehr, denke ich, ist eine seriöse Auseinandersetzung mit dieser Rechtsmaterie erforderlich.

Mein Vorwurf an Sie, Herr Bundesminister, und an die Regierungsparteien ist, dass genau mit dieser sensiblen Rechtsordnung nicht sehr seriös umgegangen wird, dass hier versucht wird, ohne Einbeziehung von Experten Dinge durchzupeitschen, die sich massiv auf das Leben der Menschen auswirken, die sich vor allem massiv **negativ** auf das Leben der Menschen auswirken. (*Abg. Dr. Fekter: Es geht um Missbrauch! Wollen Sie die Missbrauchstäter schützen?*) Wissen Sie, Frau Kollegin Fekter, Sie verwechseln das Strafrecht mit irgendeiner Materie, wo Sie populistisches politisches Kleingeld machen. (*Abg. Dr. Fekter: Wollen Sie die Missbrauchstäter schützen?*) Dazu ist diese Rechtsmaterie zu wichtig. (*Beifall bei der SPÖ und den Grünen.*)

Herr Bundesminister! In aller Kürze möchte ich neben dem § 209 auch auf den § 320 StGB eingehen, nämlich auf den Begriff der Neutralitätsgefährdung. Ich habe mir die Erläuternden Bemerkungen ganz genau angesehen, und ich habe mich lange bemüht, Argumente zu finden, warum Sie den Begriff „Neutralitätsgefährdung“ aus dem StGB ganz einfach herausstreichen. Es gibt offensichtlich keine rechtliche, keine inhaltliche Begründung dafür, sondern es ist die Neutralität für Sie offensichtlich ein ungeliebter Begriff, daher versuchen Sie, diesen Begriff aus dieser Regelung zu streichen.

Es spricht überhaupt nichts dagegen, bei dieser Begrifflichkeit zu bleiben. Die Neutralität ist auch in unserem Bundes-Verfassungsgesetz als fixe Rechtsordnung verankert. Da ist es zum Glück so, dass sich diese beiden Regierungsparteien nicht so einfach austoben und die Neutralität auch aus der Verfassung streichen können. Es ist gut, dass Sie diese notwendige Verfassungsmehrheit nicht haben. Darum glauben Sie, sich in an deren Bereichen austoben zu müssen.

Herr Bundesminister! Ich halte es für falsch, das Wort „Neutralität“ und das Wort „Neutralitätsgefährdung“ aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Ich habe, wie gesagt, auch keine Begründung dafür in Ihrem Antrag und auch nicht in den Erläuterungen gefunden. Es geht offensichtlich um einen ungeliebten Begriff. Sie haben Schwierigkeiten mit der Neutralität. Dann sollten Sie, wenn dem so ist, das auch so aussprechen.

Nun möchte ich aber auf die Diskussion zum § 209 – das ist jener Paragraph, der auch, was das öffentliche Interesse betrifft, natürlich im Mittelpunkt gestanden ist – eingehen, vor allem